

Verordnungsblatt für die Stadtgemeinde Hall in Tirol

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 28. Jänner 2026

1. Parkabgabeverordnung

1. Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 27. Jänner 2026 über die Erhebung einer Parkabgabe

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 5 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Abgabengegenstand

(1) Die Stadtgemeinde Hall in Tirol hebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den vom Gemeinderat nach § 25 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) verordneten Kurzparkzonen

- a) Verordnung vom 27.01.2026, Nr.: StVO 2026/001 („Altstadt“),
- b) Verordnung vom 27.01.2026, Nr.: StVO 2026/003 (Parkplatz „Saline“),
- c) Verordnung vom 27.01.2026, Nr.: StVO 2026/002 (Parkplatz „Stiftsgarten“), sowie
- d) Verordnung vom 04.02.2025, Nr.: StVO 2025/003 (Kurzparkzone nordwestlich und südlich der Altstadt)

während der dort jeweils geltenden Abstelldauer eine Abgabe (kurz Parkabgabe genannt) ein.

(2) Die abgabepflichtige Abstelldauer für o.a. Kurzparkzonen wird wie folgt festgesetzt:

- a) Für die Kurzparkzonen gem. § 1 Abs. 1 lit. a bis c.: Von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie an Samstagen von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr; jeweils ausgenommen gesetzliche Feiertage. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres werden jeweils einem Samstag gleichgestellt.
- b) Für die Kurzparkzone gem. § 1 Abs. 1 lit. d.: Von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie an Samstagen von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr; jeweils ausgenommen gesetzliche Feiertage. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres werden jeweils einem Samstag gleichgestellt.

§ 2

Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Abgabe nach § 4 Abs. 1 und § 5 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet.

(2) Zur Entrichtung der Abgabe nach § 4 Abs. 2 ist der Inhaber einer Bewilligung nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 verpflichtet.

§ 3

Ausnahmen

Nicht abgabepflichtig ist das Abstellen folgender Fahrzeuge in den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Kurzparkzonen:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Menschen mit Behinderungen gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;

- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 4

Höhe der Parkabgabe mit Ausnahme von „Handyparken“

- (1) Die Parkabgabe beträgt für jede angefangene halbe Stunde € 1,00.
- (2) Die Parkabgabe für Inhaber einer Bewilligung nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 beträgt € 30,00 pro Monat.

§ 5

Höhe der Parkabgabe bei Verwendung von „Handyparken“

Wird die Parkabgabe durch Verwendung von elektronischen Kurzparknachweisen (insbesondere „Handyparken“) gemäß § 9 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung entrichtet, so beträgt ihre Höhe für die erste angefangene halbe Stunde € 1,00. Ab der zweiten angefangenen halben Stunde beträgt die Parkabgabe sodann für jedes angefangene Intervall von 3 Minuten € 0,10.

§ 6

Abgabenanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

- (1) Der Abgabenanspruch entsteht bei Abgabenschuldnern nach § 2 Abs. 1 mit dem Abstellen des Kraftfahrzeuges.
- (2) Der Abgabeanpruch entsteht bei Abgabenschuldnern nach § 2 Abs. 2 mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides nach § 45 Abs. 4a StVO 1960.
- (3) Die Parkabgabe nach § 4 Abs. 1 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist
 - a) durch Einwurf eines der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten und sichtbarer Hinterlegung des Parkscheins hinter der Windschutzscheibe auf dem Armaturenbrett oder
 - b) durch elektronischen Zahlungsverkehr nach Maßgabe der technischen Ausstattung des Automaten und sichtbarer Hinterlegung des Parkscheins hinter der Windschutzscheibe auf dem Armaturenbrett zu entrichten.
- (4) Die Parkabgabe nach § 5 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Buchung eines elektronischen Kurzparknachweises („Handyparken“) zu entrichten.
- (5) Die Parkabgabe nach § 4 Abs. 2 wird mit dem rechtskräftigen Bewilligungsbescheid nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 fällig und ist für die Dauer der Bewilligung monatlich jeweils bis zum 10. des Monats an die Stadtgemeinde zu entrichten.

§ 7

Schlussbestimmungen und Verweisungen

- (1) Im Übrigen gelten für die Einhebung der Parkabgabe die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz.
- (2) Verweise auf Gesetze bzw. Verordnungen beziehen sich auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:
 - a) Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2025;
 - b) Kraftfahrzeuggesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2025;
 - c) Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994, i.d.F. BGBl. II Nr. 145/2008;
 - d) Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.F. BGBl. I Nr. 52/2024;
 - e) Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, LGBL. Nr. 97/2009, i.d.F. LGBL. Nr. 33/2023.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 2. Februar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkabgabeverordnung vom 22. September 2025, VBl. Nr. 3/2025, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Dr. Bernhard Knapp